

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 720) über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG) (Zahl 20 - 438) (Beilage 729).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG), in seiner 23. Sitzung am Mittwoch, dem 05. Juni 2013, beraten.

Landtagsabgeordneter Trummer wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Trummer einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Trummer gestellten Abänderungsantrages, ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Trummer beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 05.06.2013

Der Berichterstatter:
Trummer eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag
der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage 20 – 438

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

„§ 28
Dienstort, Dienstreisen

(1) Dienstort der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes.

(2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben ihre Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen, sofern ihre Abwesenheit nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich oder nach den dienstrechtlichen Vorschriften sonst gerechtfertigt ist.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin darf unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit abweichend von Abs. 2 regeln:

1. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle,
2. die Voraussetzungen für die Besorgung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle, insbesondere die für die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und Datensicherheit erforderlichen Vorkehrungen,
3. Berichtspflichten über Anzahl und Art der entschiedenen Fälle außerhalb der Dienststelle,
4. für jene Tage, an denen die Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen ist, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen Vorkehrungen.

(4) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer richterlichen Tätigkeit in einem bestimmten Verfahren stehen, keines Dienstreiseauftrags. Die Präsidentin oder der Präsident hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Reiserechnung zu prüfen.“

2. Die Erläuterungen, Besonderer Teil, werden zu § 28 wie folgt abgeändert:

„Zu § 28 Abs 1 bis 3 (Dienstort):

Dienstort der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes, d.h. Eisenstadt.

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben ihre Dienstleistung grundsätzlich an der Dienststelle zu erbringen.

Nach § 24 Abs. 6 gelten mit dem Gehalt die mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen als abgegolten. Daher umfasst die Erbringung der Dienstleistung nach § 28 Abs. 2 aus zeitlicher Sicht jedenfalls die regelmäßige Wochendienstzeit, für die ein Dienstplan zu erstellen ist, aber auch die aus dienstlicher Sicht notwendigen zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen.

Anzumerken ist, dass weder der Verfassungsgerichtshof noch der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ihrer Judikatur

das Erfordernis einer freien Dienstzeit für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der richterlichen Organe festgehalten haben. Auch das Bundeskanzleramt hat in einer Stellungnahme im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof VfSlg. 16630 zur Unabhängigkeit der Richter und der Mitglieder des UVS Wien folgende Auffassung vertreten:

„Weder der Wortlaut des Art. 87 Abs. 1 B-VG, noch der des Art. 129b Abs. 2 B-VG böten einen Anhaltspunkt dafür, dass die sachliche Unabhängigkeit der richterlichen Organe bzw. der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate gebiete, diese von der Bindung an Dienstzeiten freizustellen. Wenn gemäß § 60 RichterdienstG für Richter, mit Rücksicht auf die Eigenart des richterlichen Dienstes, keine bestimmte "Amtszeit" festgesetzt sei, so sei dies eine Frage des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes.“

Der gegenständlichen Regelung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Der administrative Instanzenzug und das gemeindeaufsichtsbehördliche Rechtsmittel der Vorstellung werden im Rahmen der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit abgeschafft. Die bisherigen Berufungs- und Vorstellungsbehörden verlieren dadurch ihre Zuständigkeiten. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Behörden waren für den Bürger oder die Bürgerin täglich telefonisch oder persönlich erreichbar. Die Aufgaben dieser Behörden werden von den Verwaltungsgerichten übernommen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 wird die Verstärkung des Bürgerservices betont. Dieses soll in dem bisher bei den Verwaltungsbehörden gegebenen Umfang aufrechterhalten werden, um mit der Zuständigkeitsverschiebung auf die Landesverwaltungsgerichte für die Rechtsschutzsuchenden keine Verschlechterung des Bürgerservices zu bewirken.

Die Frage der Erreichbarkeit des zuständigen Mitglieds des Landesverwaltungsgerichts wird dadurch verschärft, dass aufgrund der festen Geschäftsverteilung Vertretungshandlungen bei der Beratung und Auskunftserteilung im Vergleich zur Verwaltung nicht ohne weiteres möglich sind, ja sogar ausgeschlossen sind.

Um das rechtspolitische Ziel der Aufrechterhaltung des Bürgerservices im Rechtsmittelverfahren mit den Forderungen einer flexibleren Dienstzeit in Einklang zu bringen, soll der Präsident oder die Präsidentin Zeiten festlegen können, während der die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts an der Dienststelle anwesend sein müssen und Zeiten, zu denen sie die Dienstleistung außerhalb der Dienststelle erbringen können.

Für jene Tage, an denen die Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen ist, sollen die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere betreffend Verhandlungen und Außendienst) getroffen werden.

Die Regelung soll dem Präsidenten oder der Präsidentin ermöglichen, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen insbesondere im Bereich der internen Arbeitsabläufe sowie der persönlichen und telefonischen Kontaktaufnahme der Bürger oder Bürgerinnen die Zeiten für die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der

Dienststelle den Erfordernissen entsprechend festzulegen. Dabei sollen nach Vollzugsmaterien differenzierende Regelungen nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 28 Abs 4 (Dienstreisen):

Durch diese gegenüber dem UVS-Gesetz neue Bestimmung sollen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts stehenden Dienstreisen von der sonst bestehenden Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Dies stellt eine begleitende Regelung zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dar.“

